



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

DB InfraGO AG
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

Bearbeitung:

Telefon: +49 (30) 77007-0
Telefax: +49 (30) 77007-5101
E-Mail: Sb1-bln@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 24.04.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
51139-511ppi/099-2301#008

EVH-Nummer: 3548814

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund Freistellung von der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG und/oder § 14a UVPG für das Vorhaben „EÜ Potsdamer Straße Saarmund“, Bahn-km 13,984 der Strecke 6116 Golm - Saarmund in Nuthetal
Bezug: Antrag vom 14.11.2025, Az. I.II-O-A-C2
Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgenden

Verfahrensleitenden Vermerk

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Die Feststellung beruht auf Nr. 14.8.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Landesstraße L78 (Potsdamer Straße) zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin *führt* für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG *durch*. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend *von Amts wegen* nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Gemäß beigelegten Screeningbogen vom 30.5.2025 benötigt das Vorhaben eines gesamthaften Flächenbedarf von 1.430 m² dabei entfallen lediglich 600 m² auf anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen. Das Vorhaben unterschreitet die Prüfwerte damit erheblich. Eine UVP-Pflicht besteht damit nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lindenblatt